

Schriften zum Öffentlichen Recht

---

Band 495

**Die Rechtslage  
der nicht genehmigungsbedürftigen  
Anlagen im Sinne von §§ 22 ff.  
Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Von

**Christoph Martin Seiler**



**Duncker & Humblot · Berlin**

**CHRISTOPH MARTIN SEILER**

**Die Rechtslage der nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen  
im Sinne von §§ 22 ff. Bundes-Immissionsschutzgesetz**

**Schriften zum Öffentlichen Recht**

**Band 495**

**Die Rechtslage der nicht genehmigungs-  
bedürftigen Anlagen im Sinne von  
§§ 22 ff. Bundes-Immissionsschutzgesetz**

**Von**

**Dr. Christoph Martin Seiler**



**DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN**

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

**Seiler, Christoph Martin:**

Die Rechtslage der nicht genehmigungsbedürftigen  
Anlagen im Sinne von §§ 22 ff.

Bundes-Immissionsschutzgesetz / von Christoph Martin

Seiler. — Berlin: Duncker und Humblot, 1985.

(Schriften zum Öffentlichen Recht; Bd. 495)

ISBN 3-428-05912-3

NE: GT

D 29

Alle Rechte vorbehalten

© 1985 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Gedruckt 1985 bei Buchdruckerei A. Sayffaerth - E. L. Krohn, Berlin 61

Printed in Germany

ISBN 3-428-05912-3

*Julius Georg Andreae*

**zum ehrenden Gedenken**



## Vorwort

Diese Abhandlung ist im Wintersemester 1984/85 von der Juristischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg als Dissertation angenommen worden. Schrifttum und Rechtsprechung sind bis zu diesem Zeitraum berücksichtigt.

Zu Dank verpflichtet bin ich Herrn Professor Dr. Helmut Lecheler, der den Fortgang der Arbeit stets kritisch-fördernd begleitet hat. Herrn Professor Dr. Walter Leisner danke ich dafür, die Mühe des Zweitgutachtens übernommen zu haben.

Wertvolle bibliothekarische Unterstützung wurde mir durch die Teilbibliothek 2/3 der Universitätsbibliothek Bamberg zuteil.

Herrn Ernst Thamm und dem Hause Duncker & Humblot bin ich für die Aufnahme der Arbeit in die Reihe „Schriften zum Öffentlichen Recht“ verbunden.

Schließlich gilt mein besonderer Dank meiner Frau, die mich immer wieder zur Vollendung der Arbeit ermuntert hat und mir darüber hinaus bei der Erstellung des Manuskripts mit großer Geduld behilflich war.

Pettstadt, im Juni 1985

*Christoph Seiler*





# Inhaltsverzeichnis

## *Erster Abschnitt*

<b>Der Geltungsbereich der §§ 22 ff. BImSchG</b>	<b>17</b>
§ 1. Der verfassungsrechtliche Rahmen: Die §§ 22 ff. BImSchG zwischen den Gesetzgebungskompetenzen von Bund und Ländern .....	17
I. Die kompetenzrechtliche Vorstellung des Gesetzgebers .....	17
II. Kompetenzrechtliche Einordnung der Materie Immissionsschutz	18
1. Ansatz des BVerfG: „Wirtschaftliche Betätigung“ .....	18
2. Historisch begründete Bundeskompetenz für sonstige Immissionen bei n. g. Anlagen? .....	20
3. Argument aus der Verwaltungspraxis: Keine immissionsschutzrechtliche Zuständigkeit des Wirtschaftsressorts .....	24
4. Funktional-systematische Gesichtspunkte: Immissionsschutz als selbständiges Rechtsgebiet .....	25
5. Keine Kompetenz des Bundes kraft Sachzusammenhangs ....	29
III. Ergebnis: Keine Kompetenz des Bundes zur Regelung des Schutzes vor sonstigen Immissionen .....	31
§ 2. Der gesetzlich bestimmte Anwendungsbereich .....	33
I. Zur Gesetzgebungstechnik: Begriffsbestimmungen der §§ 2, 3 i. V. m. §§ 22 ff. ....	33
II. Der weite Begriff der Anlage .....	33
1. Problematik: Fehlende Bestimmungskriterien im Gesetz ....	33
2. Immissionsschutz als „technisches Recht“? .....	34
3. Anlagenbegriff und „Betreiben“ .....	35
4. Auffang- und Übermittlungsfunktion .....	36
5. Ergebnis: Bestimmung des Anlagenbegriffs nach der immissionsträchtigen Bündelungsfunktion .....	38
III. Geltung des Gesetzes für alle Arten von Anlagen .....	39
1. Unbeschränkter Anlagenbegriff .....	39

2. Privilegierung hoheitlich betriebener Anlagen nicht mehr haltbar .....	39
3. Kultische Anlagen .....	39
IV. Die Nummern 1 bis 3 mit Einzelfällen .....	39
1. § 3 Abs. 5 Nr. 1: Betriebsstätten und sonstige ortsfeste Einrichtungen .....	39
a) Betriebsstätte .....	40
b) Ortsfeste Einrichtung .....	40
c) Bündelung menschlich verursachter Immissionen .....	40
d) Größenordnung ortsfester Anlagen .....	41
2. § 3 Abs. 5 Nr. 2: ortsveränderliche technische Einrichtungen ..	42
a) Begriff der ortsveränderlichen Einrichtung .....	42
b) Unstreitige Einzelfälle .....	43
c) Größe ortsveränderlicher Einrichtungen .....	43
d) Ausnahme für Fahrzeuge .....	44
3. § 3 Abs. 5 Nr. 3: Grundstücke .....	44
a) Kernbereich .....	44
b) Ausgenommen: Öffentliche Verkehrswege .....	44
V. Abgrenzung der genehmigungsbedürftigen von den nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen .....	45
1. Formelle Abgrenzung ausschließlich nach dem BImSchG ....	45
2. Einordnung der lediglich anzeigepflichtigen Anlagen i. S. von § 67 Abs. 2 .....	46
a) Gesetzeswortlaut .....	46
b) Systematische Gründe .....	46
c) Hiernach anwendbare Vorschriften .....	47
d) Ergebnis: Nur § 25 Abs. 2 anwendbar .....	48
VI. Der räumliche Umfang der nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen .....	49
1. Bedeutung für die Anwendung des Gesetzes .....	49
2. Räumliche Reichweite der genehmigungsbedürftigen Anlagen	50
3. Räumliche Abgrenzung der n. g. Anlagen von sonstigen Immissionsquellen .....	50

### *Zweiter Abschnitt*

<b>Der Inhalt der §§ 22 ff. BImSchG</b>	<b>52</b>
§ 3. Die Grundpflichten nach § 22 Abs. 1 Satz 1 .....	52
I. Vergleich zwischen § 5 und § 22 Abs. 1 Satz 1 .....	52

1. Das immissionsschutzrechtliche Schutzprinzip im Vergleich ..	52
2. Keine Pflicht zur Abwehr sonstiger Gefahren .....	53
3. Keine Verpflichtung zur Vorsorge .....	53
4. Gebot der Entsorgung .....	55
II. Das Schutzprinzip in § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 im einzelnen .	56
1. Problematik der unbestimmten Rechtsbegriffe .....	56
2. Schädliche Umwelteinwirkungen .....	56
3. Stand der Technik .....	61
a) Kontext des Schutzprinzips .....	61
b) Emissionsbegrenzung .....	61
c) Ermittlung des Standes der Technik .....	61
d) Praktische Eignung .....	62
aa) Abstimmung von Maßnahme und Immission .....	62
bb) Technisierungsgrad der Anlage .....	63
cc) Vernünftiges Verhältnis zwischen Aufwand und Emis- sionsbegrenzung .....	63
e) Nichtberücksichtigung der wirtschaftlichen Vertretbarkeit zulässig .....	64
4. Nr. 2: Beschränkung schädlicher Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß .....	66
a) Keine Beschränkung auf anlagenbezogene Maßnahmen ...	66
b) Grenze des „Mindestmaßes“ .....	67
§ 4. Die Verordnungsermächtigung in § 23 — Konkretisierung und Erwei- terung der Grundpflichten .....	71
I. Problemstellung: Verhältnis zu § 22, insbesondere Geltung des Vorsorgeprinzips .....	71
II. Konkretisierung und Erweiterung der Grundpflichten .....	71
1. Ordnungsgeber nicht auf § 22 beschränkt .....	71
2. Verlagerung von der Immissionsbegrenzung zur Emissions- begrenzung .....	72
3. Begrenzungen auf den Stand der Technik und Mindestmaß entfallen .....	73
4. Zeitliche Betriebsbeschränkungen .....	75
5. Verhältnis zu § 22: Vorrang der strengeren Regelung .....	75
6. Bisher erlassene Verordnungen .....	76
7. Verdeckte Kompetenzprobleme .....	76
III. Die konkurrierende Ermächtigung von Bundesregierung und Landesregierungen (§ 23 Abs. 2) .....	78

§ 5. Die Einzelmaßnahmen nach §§ 24, 25 .....	81
I. Die abgeschwächte Kontrolle der n. g. Anlagen .....	81
II. Die Anordnung nach § 24 Satz 1 .....	82
1. Ziel der Anordnung .....	82
2. Inhalt der Anordnung .....	82
3. Bestimmtheit der Anordnung .....	83
III. Die Betriebsuntersagung nach § 25 Abs. 1 .....	84
1. Voraussetzung: Nichterfüllung einer vollziehbaren Anordnung .....	84
2. Inhalt der Untersagung .....	85
3. Rechtsnatur: Vollstreckungsmaßnahme .....	85
IV. Die Betriebsuntersagung nach § 25 Abs. 2 .....	85
1. Unmittelbare Untersagung bei Gefahr für Leben und Gesundheit oder bedeutende Sachwerte .....	85
2. Ursache: Schädliche Umwelteinwirkungen .....	85
3. Kausalzusammenhang .....	86
4. Keine Entschädigungspflicht .....	86
V. Der Ermessensspielraum der Behörde .....	86
1. Entschließungs- oder Auswahlermessen .....	86
2. Nach § 24 Satz 1 kein Entschließungsermessen .....	87
VI. Die Behandlung streitiger Sachverhalte .....	89
1. Ausgangspunkt: Pflicht zum Einschreiten nach § 24 Satz 1; Offizialprinzip des VwVfG .....	89
2. Anordnung der Eigen- bzw. Fremdmessung nach §§ 26, 52 ..	89
3. Anordnung „auf Verdacht“ .....	89
4. Öffentlich-rechtlicher Vergleichsvertrag .....	90
§ 6. Rechte des Nachbarn .....	91
I. §§ 22 ff. als Ausformung subjektiv-öffentlicher Rechte .....	91
II. Der Sonderfall der direkten öffentlich-rechtlichen Immissionsabwehrklage gegen hoheitlich betriebene Anlagen .....	92
1. Immissionsschutzrechtliche Bedeutung der hoheitlich betriebenen Anlagen .....	92
2. Unbeschränkte Geltung der §§ 22 ff. ....	93
3. Immissionsabwehranspruch gegen den hoheitlichen Betreiber	94

Inhaltsverzeichnis	13
4. Herkömmliche Begründungsversuche obsolet .....	95
a) § 906 BGB gegenüber hoheitlich verursachten Immissionen irrelevant .....	95
b) Unterscheidung zwischen Abwehrensanspruch und FBA ....	95
5. Mögliche Einschränkungen des Immissionsabwehrenspruchs bei hoheitlich betriebenen Anlagen .....	96
a) Begrenzte tatbestandliche Einschränkung des § 22 .....	96
b) Keine Duldungspflicht aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen	97
aa) Kriterium der Zumutbarkeit der Folgenbeseitigung nicht einschlägig .....	97
bb) Keine Duldungspflicht kraft Gewohnheitsrechts .....	97
cc) Keine Rechtfertigung aus einem abgestuften Vorbehalt des Gesetzes .....	97
dd) Kein Dispens wegen kollidierender öffentlicher Interessen .....	99

### *Dritter Abschnitt*

<b>§§ 22 ff. BImSchG und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften</b>	100
§ 7. §§ 22 ff. und öffentlich-rechtliche Vorschriften des Bundes .....	101
I. Problemstellung .....	101
1. Die „klarstellende“ Wirkung des § 22 Abs. 2 .....	101
2. Geringe Aussagekraft der lex-posterior-Regel .....	101
3. Mindestanforderung der Widerspruchsfreiheit .....	101
II. §§ 22 ff. und Baurecht des Bundes .....	102
1. Verhältnis Immissionsschutzrecht—Baurecht .....	102
2. Konkrete Fälle direkter Überschneidung .....	102
3. Pflicht zur Beachtung der §§ 22 ff. im Baugenehmigungsverfahren .....	103
4. Verhältnis zu den Genehmigungstatbeständen der §§ 30, 34, 35 BBauG .....	104
a) § 30 BBauG .....	105
b) §§ 34, 35 BBauG .....	110
aa) Sich-Einfügen und Gebot der Rücksichtnahme .....	110
bb) Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse .....	113
cc) Außenbereich .....	113
5. Nachträgliche Maßnahmen .....	114
a) Bau-, Nutzungs- oder Abbruchgebote nach BBauG .....	114
b) Anordnungen oder Untersagungen nach BImSchG .....	114

III. §§ 22 ff. und GastG .....	114
1. Anpassung des GastG .....	114
2. Gaststätten als ortsfeste Einrichtungen .....	114
3. Die Pflichtennorm des § 22 .....	115
a) § 4 Abs. 1 Nr. 3 GastG als weitergehende Pflicht .....	115
b) Betrieb und Grundpflicht .....	116
4. Pflichten aus Rechtsverordnungen nach § 23 nicht subsidiär ..	116
5. Nachträgliche Maßnahmen gegen Gaststätten .....	117
a) Anordnung nach § 24 verdrängt durch § 5 Abs. 1 Nr. 3 GastG .....	118
b) Untersagungsvorschrift des § 25 Abs. 1 teilweise anwend- bar .....	119
c) Untersagungsvorschrift des § 25 Abs. 2 auf Gaststätten ins- gesamt anwendbar .....	119
6. Sperrzeitbedingte Immissionsschutzfragen: Landesrechtliche Verordnungen .....	120
7. Verordnungsermächtigungen nach BImSchG und GastG ne- beneinander anzuwenden .....	120
IV. §§ 22 ff. und GewO .....	120
1. §§ 22 ff. BImSchG und §§ 24 ff. GewO nebeneinander anzu- wenden .....	121
2. §§ 22 ff. durch §§ 33 a, i GewO verdrängt .....	121
V. §§ 22 ff. und Abfallbeseitigungsanlagen .....	121
§ 8. §§ 22 ff. und öffentlich-rechtliche Vorschriften der Länder .....	122
I. Das Verhältnis von Bundes- und Landesimmissionsschutzrecht ..	122
1. Art. 72 Abs. I, II, 74 Nr. 24 GG .....	122
2. Gebrauchmachen i. S. von Art. 72 Abs. 1 GG .....	123
3. Bedürfnisklausel des Art. 72 Abs. 2 GG .....	125
4. Unbeschränkte und ausschließliche Geltung des Bundesrechts für anlagenbezogene Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung .	127
a) Anlagenbezogene und verhaltensbezogene Regelung ....	128
b) Unbeschränkte Zuständigkeit der Länder für sonstige Immissionen .....	128
c) Kompetenz der Länder für ortsrechtlichen Gebietsschutz nach § 49 Abs. 3 .....	128
5. Konsequenzen für die Landesgesetze .....	128
II. Die kompetenzrechtliche Gültigkeit der einzelnen Landesimmis- sionsschutzgesetze .....	129
1. Bayerisches LImSchG .....	129

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>15</b>
2. Bremer LImSchG .....	130
3. Niedersächsisches LImSchG .....	131
4. Nordrhein-westfälisches LImSchG .....	131
5. Rheinland-pfälzisches LImSchG .....	132
III. Landesrechtliches Verordnungsrecht .....	132
IV. §§ 24, 25 und polizeirechtliche Generalklausel .....	132
V. §§ 24, 25 und bauordnungsrechtliche Überwachung .....	134
VI. §§ 22 ff. und Schutz „spezieller Rechtsgüter“ .....	135
<b>Zusammenfassung</b>	<b>137</b>
<b>Schrifttumsverzeichnis</b>	<b>140</b>





## Der Geltungsbereich der §§ 22 ff. BImSchG

### § 1. Der verfassungsrechtliche Rahmen: Die §§ 22 ff. BImSchG zwischen den Gesetzgebungs- kompetenzen von Bund und Ländern

Die Frage nach der Gesetzgebungskompetenz zum Erlaß der §§ 22 ff.<sup>1</sup> hat sich keineswegs durch Zeitablauf erledigt. Sie beschäftigt vielmehr die Rechtsprechung regelmäßig und hat zu der Feststellung geführt, daß die „Gemengelage“<sup>2</sup> um die §§ 22 ff. gerade im Verhältnis von Bundes- und Landesrecht besteht<sup>3</sup>.

#### I. Die kompetenzrechtliche Vorstellung des Gesetzgebers

Ausgangspunkt ist der Wortlaut des § 22 Abs. 1 Satz 1. Dem weitgefaßten Satz 1 ist die Einschränkung in Satz 2 gegenüberzustellen:

- *Satz 1* regelt den Immissionsschutz *sämtlicher n. g. Anlagen* in bezug auf *sämtliche Immissionen*, die in § 3 Abs. 1 und 2 genannt sind.
- *Satz 2* *schränkt* diese Regelung *ein*. Dabei läßt er die *wirtschaftlichen n. g. Anlagen*<sup>4</sup> *unberührt*. Für sie gilt die *umfassende* Regelung des Satzes 1 (*sämtliche Immissionen*). Der Gesetzgeber glaubte sich hinsichtlich der wirtschaftlichen Anlagen durch Art. 74 Nr. 11 GG (Recht der Wirtschaft) zu einer unbeschränkten Regelung ermächtigt. Anders im Fall der *nicht wirtschaftlichen* Anlagen: Für sie gilt *nur Art. 74 Nr. 24 (Luftverunreinigung und Lärm)*. Dement-

<sup>1</sup> §§ ohne Bezeichnung sind solche des BImSchG.

<sup>2</sup> *Sellner / Löwer*, WiVerw. 1980, 221 ff. m. w. N.

<sup>3</sup> Vgl. allgemein zum „technischen Recht“ BVerfGE 41, 344 ff.; ferner BayObLaG, BayVBl. 1984, 347; OVG Koblenz, GewArch. 1976, 309; OVG Lüneburg, UPR 1984, 277 f.; OVG Münster, bei *Feldhaus*, ES, BImSchG, § 22 - 2; *Kutscheidt*, NVwZ 1983, 65/69 f.; *Sellner / Löwer*, 221 ff.

<sup>4</sup> D. h. Anlagen, die gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden; § 22 Abs. 1 Satz 2 e contrario.

sprechend unterwarf sie der Bundesgesetzgeber den Grundpflichten des § 22 Abs. 1 Satz 1 nur hinsichtlich der Luftverunreinigungen und Geräusche.

§ 22 gilt daher für nicht wirtschaftliche Anlagen nicht in bezug auf „Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen“ (§ 3 Abs. 2). Diese Erscheinungen sollen im folgenden als „sonstige Immissionen“ bezeichnet werden<sup>5</sup>.

Damit ergibt sich zunächst, daß der Bundesgesetzgeber durch den Erlaß der §§ 22 ff. den bisherigen Bereich des Bundesrechts stark erweitert hat. Denn die n. g. Anlagen, deren Lästigkeit also unterhalb der Genehmigungsbedürftigkeit i. S. von §§ 16 ff. a. F. GewO lag, unterfielen *bisher* dem allgemeinen Sicherheits- (Polizei-) Recht, gegebenenfalls den Landesimmissionsschutzgesetzen und damit stets dem Landesrecht<sup>6</sup>.

Soweit der Bund hinsichtlich der Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung in ehemals landesrechtliche Bereiche vorstieß, wird er hierzu durch Art. 74 Nr. 24 ausdrücklich ermächtigt. Nicht unmittelbar einsichtig erscheint demgegenüber die Erweiterung des Bundesrechts auf der Grundlage des Art. 74 Nr. 11 GG, also die Regelung zur Vermeidung von sonstigen Immissionen. Die Regelung ist unter dem Gesichtspunkt einer schon quantitativ bedeutsamen Verschiebung im bundesstaatlichen Zuständigkeitsgefüge problematisch und bedarf besonderer Überprüfung.

Daher soll im folgenden untersucht werden, ob *dieser Teil* des Immissionsschutzes dem Recht der Wirtschaft zugeordnet werden kann. Ausgehend vom Begriff des Rechts der Wirtschaft, wie ihn das BVerfG definiert hat, soll versucht werden, eine Bundeskompetenz historisch und unter Heranziehung der Verwaltungspraxis zu begründen.

Schließlich wird zu untersuchen sein, ob sich der Immissionsschutz als Rechtsgebiet verselbständigt hat. Dieses Ergebnis könnte — falls es sich als richtig herausstellt — noch unter dem Gesichtspunkt einer ungeschriebenen Bundeskompetenz zu korrigieren sein.

## II. Kompetenzrechtliche Einordnung der Materie Immissionsschutz

1. Der *Ansatz des Bundesverfassungsgerichts* geht von dem Begriff „*wirtschaftliche Betätigung*“ aus.

<sup>5</sup> Vgl. § 13 nwlImSchG.

<sup>6</sup> Amtl. Begr. zu Art. 74 Nr. 24, BT-Dr. VI/1298, 4 und 16 f.

Das BVerfG hat den Begriff des Rechts der Wirtschaft näher zu bestimmen versucht. Es hat darunter diejenigen Rechtsnormen verstanden, die „ordnend und lenkend in das Wirtschaftsleben eingreifen“<sup>7</sup>, weitergehend auch alle „das wirtschaftliche Leben und die wirtschaftliche Betätigung *als solche*<sup>8</sup> regelnden Normen ... und vor allem diejenigen Vorschriften ... , die sich in irgendeiner Form auf die Erzeugung, Herstellung und Verteilung von Gütern des wirtschaftlichen Bedarfs beziehen“<sup>9</sup>.

Nach dieser eher allgemeinen Formulierung ist es jedenfalls vertretbar, den Betrieb von Anlagen wirtschaftlicher Art i. S. von § 22 Abs. 1 Satz 2 zur Materie des Art. 74 Nr. 11 GG zu zählen. Ob allerdings mit immissionsschutzrechtlichen Anforderungen die „wirtschaftliche Betätigung *als solche*“ geregelt wird, kann nach den oben zitierten Formeln nicht sicher entschieden werden; denn was „wirtschaftliche Betätigung *als solche*“ ist, erklären sie nicht, sondern setzen es voraus. Sie können auch schwerlich so gedeutet werden, daß „die Vorschriften, die sich in irgendeiner Form auf die Erneuerung ... (etc.) von Gütern des wirtschaftlichen Bedarfs beziehen“, eine Erweiterung des Kompetenzbereichs bedeuten und mit dem Bezug „in irgendeiner Form“ vom Erfordernis des *spezifisch Wirtschaftlichen* dispensieren.

Dem BVerfG sollte ein so evidenter Widerspruch nicht unterstellt werden. Abgesehen davon: Der Übergang vom spezifischen Zusammenhang zum Bezug „in irgendeiner Form“ würde den Grundsätzen der Interpretation von Kompetenznormen deshalb widersprechen, weil er den Begriff „Recht der Wirtschaft“ seiner Funktion in Art. 70, 72, 74 GG entkleidet. Denn *Abgrenzung*<sup>10</sup> kann von einem „Irgendwie-Bezug“ nicht mehr erwartet werden. Als *spezifisch* wirtschaftlich kann auch nicht ohne weiteres die „Erzeugung, Herstellung ...“ (etc.) bezeichnet werden. Wie alle Vorgänge des täglichen Lebens sind auch diese ständig von einer Vielzahl von Normen privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Art erfaßt, die sich also auf sie in „irgendeiner Form“ beziehen, seien es die §§ 611 ff., 631 ff. BGB oder Regelungen des Polizeirechts (Sicherheitsrecht). Als Recht der Wirtschaft wird man die letztgenannten Normen aber nicht bezeichnen können.

Die bisher angeführten Formulierungen des BVerfG sollen daher ergänzt werden. Dabei können wesentliche Gesichtspunkte der Rechtsprechung des BVerfG selbst entnommen werden.

<sup>7</sup> BVerfGE 4, 7/13 — Investitionshilfe —.

<sup>8</sup> Hervorhebung vom Vf.

<sup>9</sup> BVerfGE 8, 143/148 f.

<sup>10</sup> Zur Ordnungsfunktion der Kompetenznormen s. BVerfGE 36, 193/202; Krüger, AStL, 108 ff.